

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 20. Januar 2026

Beschluss

0	Führung	2026-12
0.2	Wahlen und Abstimmungen	
0.2.0	Arbeitsgrundlagen	
	Zentrum Breitenhof - Ausgliederungsprozess - Brückenvertrag - Genehmigung	

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti haben an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 den Erlass zur Verselbstständigung des Zentrums Breitenhof in eine eigenständige Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck angenommen.

Der schrittweise Übergang von Zentrum Breitenhof zur Zentrum Breitenhof AG bedarf einiger Regelungen, die durch den Gemeinderat beschlossen werden müssen. Eine dieser Regelungen ist der beiliegende Brückenvertrag.

Der Brückenvertrag regelt im Wesentlichen die folgenden Themen:

- (i) das zwischen der Gemeinde und der Aktiengesellschaft gewählte Prozedere zum Übergang des Personalbestands zum vereinbarten Stichtag;
- (ii) die Zuteilung etwaiger Risiken bzw. die Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden und
- (iii) die Thematik der (strategischen) Führung des Betriebs zwischen dem Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft und dem Übergang des Betriebs gemäss separatem Betriebsübertragungsvertrags.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll der Brückenvertrag beschlossen werden.

Weiteres Vorgehen/Termine

1. Januar 2026	Stichtag Verselbstständigung
Q1 2026	Wahl des Verwaltungsrats, Gesellschaftsgründung, Vorbereitung des Personalübergangs, Unterzeichnung und Inkraftsetzung dieses Brückenvertrags
Q2 2026	Operative Verselbstständigung (Ziel 1. Juni 2026; Stichtag Übergang Mitarbeitende)

Brückenvertrag

zwischen der

Gemeinde Rüti ZH,

vertreten durch den Gemeinderat, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti ZH,

und dieser vertreten durch (Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin) und
(Gemeindeschreiber Thomas Ziltener)

und der

Zentrum Breitenhof AG

(Adresse)

vertreten durch (Name)

Präambel

Das als Eigenwirtschaftsbetrieb mit Spezialfinanzierung organisierte gemeindeeigene Zentrum Breitenhof Rüti («ZBR») wird inklusive seiner Nebenbetriebe (namentlich Kindertagesstätte, Seniorenbetreuung und Busbetrieb) gemäss dem Ausgliederungserlass der Gemeinde Rüti ZH vom 28. September 2025 in die Zentrum Breitenhof AG ausgegliedert.

Der Bestand der Mitarbeitenden des ZBR sowie die Verträge mit Kunden sollen von der Zentrum Breitenhof AG übernommen werden.

Die Parteien vereinbaren daher, was folgt:

1. Übernahme des Personalbestands

Die Zentrum Breitenhof AG verpflichtet sich, gemäss den nachstehenden Bestimmungen den Personalbestand des Betriebs des ZBR zu übernehmen, wobei die bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse aufgelöst und in im Wesentlichen gleichwertige, branchenübliche privatrechtliche Arbeitsverhältnisse überführt werden.

Die Übernahmeverpflichtung umfasst sämtliche Mitarbeitenden, die (i) per Unterzeichnung dieses Vertrags in einem ungekündigten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem ZBR stehen, (ii) das Angebot der Zentrum Breitenhof AG auf Abschluss eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, gültig ab [1. Juni 2026] («Stichtag Mitarbeiterübergang»), rechtsgültig angenommen und (iii) gestützt darauf im



Einverständnis mit dem ZBR die einvernehmliche Beendigung ihres Dienstverhältnisses zum Stichtag erklärt haben.

Für die Bereitschaft sämtlicher Mitarbeitenden zur Fortsetzung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses bzw. zum Neuabschluss entsprechender privatrechtlicher Verträge bietet die Gemeinde Rüti ZH keine Gewähr.

2. Vorgehen

Nach Vororientierung der Mitarbeitenden durch das ZBR ist die Zentrum Breitenhof AG ab deren Gründung berechtigt, unverzüglich in individuelle Verhandlungen mit den Mitarbeitenden betreffend Vertragsangebote zu treten und entsprechende privatrechtliche Arbeitsverträge abzuschliessen.

Die Mitarbeitenden werden über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die sich für sie aus der Übertragung des ZBR auf die Zentrum Breitenhof AG ergeben, informiert.

Die Mitarbeitenden erhalten von der Zentrum Breitenhof AG einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag zugestellt. Es wird ihnen eine angemessene Frist zur Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrags eingeräumt.

Im Rahmen der Vorbereitung der Ausgliederung des ZBR wurde das Personalreglement erarbeitet. Dieses muss vom Verwaltungsrat abgenommen werden.

Die vom Übergang ihres Arbeitsverhältnisses betroffenen Mitarbeitenden haben das Recht, den Übergang abzulehnen. Kommt ein individueller Arbeitsvertrag im einzelnen Fall nicht zustande, verpflichtet sich die Zentrum Breitenhof AG, dies dem ZBR mitzuteilen. Kündigt der/die betreffende Mitarbeitende das bestehende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht seiner-/ihrerseits, verpflichtet sich das ZBR, mangels anderweitig getroffener Lösung die betreffenden Mitarbeitenden ab Stichtag von der Tätigkeit im ZBR freizustellen. Das ZBR verpflichtet sich unter vollständiger Entlastung der Zentrum Breitenhof AG zur Erfüllung sämtlicher Arbeitgeberleistungen bis zum Endtermin des Dienstverhältnisses.

Für die finanzielle Abwicklung sämtlicher Arbeitgeberleistungen bis zum Stichtag bleibt ausschliesslich das ZBR unter Schadloshaltung der Zentrum Breitenhof AG verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Leistung der Löhne, aller Sozialversicherungsleistungen und die Abführung etwaiger Quellensteuern.

Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Übernahme des Personalbestands durch die Zentrum Breitenhof AG.

3. Mindestinhalt der Vertragsangebote privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse durch die Zentrum Breitenhof AG

Die neuen Arbeitsverhältnisse mit der Zentrum Breitenhof AG müssen mit den bestehenden Dienstverhältnissen zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme bezüglich Funktionsstufe der Mitarbeitenden, Dienstjahr, Ferien/Freizeit und Lohn inkl. Lohnzulagen, Altersvorsorge und Arbeitnehmersicherungen insgesamt gleichwertig sein.

Die Zentrum Breitenhof AG ist verpflichtet, die bestehenden Vereinbarungen einzuhalten und zu übernehmen, welche das ZBR mit den Mitarbeitenden des ZBR betreffend Fort- und Weiterbildungskursen etc. getroffen hat.

Die Zentrum Breitenhof AG übernimmt sämtliche Verpflichtungen des ZBR aus der Anschlussvereinbarung mit Swisscanto zur Durchführung der Personalvorsorge für alle Mitarbeitenden des ZBR.

Die Zentrum Breitenhof AG garantiert den übernommenen Mitarbeitenden des ZBR für die beiden dem Stichtag folgenden Jahre, dass die zum Stichtag geltenden Bestimmungen der Personalverordnung und des dazugehörenden Vollziehungsreglements des ZBR betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung, Arbeitszeit-, Ferien- und Urlaubsregelung, Treueprämien, Zulagen, Ausübung öffentlicher Ämter, Nebenbeschäftigungen, Spesenregelung sowie Sozial- und Unfallversicherungen nicht zu Ungunsten des Personals verändert werden («Besitzstandswahrung»).

4. Geschäftstätigkeit des ZBR bis zum Betriebsübergang

Die Übertragung der betrieblichen Aktiven und Passiven erfolgt auf Basis einer Übertragungsbilanz zum 31. Dezember 2025. Sie erfolgt als Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung per Stichtag Betriebsübertragung. Es gilt diesfalls der separate Betriebsübertragungsvertrag.

Für die Zeit ab Unterzeichnung dieses Vertrags bis zum Zeitpunkt der Betriebsübertragung beauftragt die Gemeinde Rüti die Zentrum Breitenhof AG mit den Kompetenzen eines Generalbevollmächtigten mit der strategischen Führung des ZBR. Die Zentrum Breitenhof AG ist gegenüber der operativen Führung des ZBR weisungsberechtigt. Sie erstattet dem Gemeinderat in angemessener Weise Bericht über ihre Tätigkeit.

Das ZBR und die Gemeinde werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Zentrum Breitenhof AG bis zum Betriebsübergang bzw. mit Bezug auf die Mitarbeitenden bis zum Stichtag keine der nachstehenden Handlungen vornehmen bzw. veranlassen:

- a. Der Abschluss von Verträgen, welche den Vollzug des Betriebsüberganges hindern oder gesamthaft betrachtet beeinträchtigen würden;
- b. die Vornahme von Handlungen ausserhalb des üblichen Geschäftsgangs;



- c. Investitionen oder Devestitionen am Betriebsstandort ausserhalb des ordentlichen Geschäftsgangs;
- d. der Verkauf, die Vermietung, die Verpfändung, die Belastung oder anderweitige Verfügung über bzw. von für den Geschäftsgang oder die Geschäftsaussichten wesentlichen Aktiven am Betriebsstandort;
- e. die Änderung, die Kündigung oder die Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Geschäftsleitungsmitgliedern des Zentrums Breitenhof (fristlose Kündigungen bei entsprechendem Sachverhalt ausgenommen).

Soweit nicht anders vereinbart, setzt sich die ZBR nach besten Kräften und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür ein, dass die Geschäftstätigkeit am Betriebsstandort des ZBR ab Unterzeichnung dieses Vertrags bis zum Zeitpunkt der Betriebsübertragung im Rahmen des gewöhnlichen und im Einklang mit der bisherigen Praxis fortgeführt werden kann.

Die Vertragsparteien werden nichts unternehmen und alles unterlassen, was den Vollzug dieses Vertrages beeinträchtigen, gefährden oder verhindern könnte und einander unverzüglich von jedem Umstand unterrichten, der den Vollzug dieses Vertrages beeinträchtigen, gefährden oder verhindern könnte. Sie werden sich gegenseitig unterstützen und insbesondere alle massgeblichen, das Geschäft betreffenden Unterlagen und Informationen (wie Bücher, Personaldossiers, Korrespondenzen, Belege sowie alle Notizen über Kunden, Lieferanten etc.) zur Verfügung stellen.

Entsprechende Informationen sind von der Zentrum Breitenhof AG vertraulich zu behandeln. Überdies sind die Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes bezüglich Personal und Bewohner/innen strikte zu beachten. Der Datenschutz der Mitarbeitenden und der Bewohnenden des ZBR ist zu wahren.

5. Allgemeine Bestimmungen

Nach Vertragsunterzeichnung und bis zum vollständigen Vertragsvollzug erfolgen jegliche Kontakte mit Medien bzw. Medienvertretern ausschliesslich gemeinsam, bzw. in gegenseitiger, vorgängiger Absprache.

Sollten sich Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als nichtig, widerrechtlich oder unmöglich erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung werden die Parteien durch eine Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt.

Allfällige Vertragslücken haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieses Vertrags. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vertragslücken durch wirksame, gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Teil am nächsten kommen, zu ergänzen.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Der vorliegende Vertrag wird in zwei (2) Originalexemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.



6. Mediation und Zuständigkeit

Die Parteien verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerichtete und faire Verhandlung mit Unterstützung eines neutralen Mediators unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Parteien zu erarbeiten. Die Parteien bestimmen den Mediator gemeinsam. Bei Nichteinigung wird der Mediator von der schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation benannt. Die Kosten des Mediators tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Scheitert die Mediation, so gilt die ordentliche gerichtliche Zuständigkeit.

Rüti ZH, den ****

Für die Gemeinde Rüti ZH:

.....
Yvonne Bürgin, Gemeindepräsidentin	Thomas Ziltener, Gemeindeschreiber

Für die Zentrum Breitenhof AG:

.....
-------	-------

*** ***



Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Behörden, Institutionen und privates Engagement ergänzen sich und gestalten das gesellschaftliche Leben sozialverträglich, wirkungs- und verantwortungsvoll.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Der Erlass über die Verselbständigung des Zentrums Breitenhof in eine Aktiengesellschaft (AG) regelt in Artikel 20 dass der Gemeinderat für die Umsetzung desselben und damit der Erstellung eines Brückenvertrages zuständig ist.

Beschluss

1. Der vorliegende Brückenvertrag wird genehmigt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeindepräsidentin
 - Ressortvorsteherin Soziales
 - Gemeindeschreiber
 - Betriebskommission Breitenhof
 - Leitung Betrieb Zentrum Breitenhof
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Zentrum Breitenhof - Ausgliederungsprozess - Brückenvertrag - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 27. Januar 2026

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber